

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Bichelweiher und Bichelweihermoos“**

Landratsamt Lindau (Bodensee)
Vom 31. März 1977 (GVBl S. 136)

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der ca. 1,500 km südöstlich von Wasserburg (Bodensee) in der gleichnamigen Gemarkung gelegene „Bichelweiher“ und das oberhalb davon anschließende „Bichelweihermoos“ in den Gemarkungen Wasserburg (Bodensee) und Bodolz, Landkreis Lindau (Bodensee), werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 12,783 ha. Es umfasst
 1. in der Gemeinde Wasserburg (Bodensee), Gemarkung Wasserburg, die Grundstücke Flurnummern 2385/2, 2387 (Bichelweiher), 2388 und 2389,
 2. in der Gemeinde Bodolz, Gemarkung Bodolz, die Grundstücke Flurnummern 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 746/2, 747, 747/2, 748, 749, 750 und 751.

- (2) Die Grenze des Schutzgebiets verläuft von der südöstlichen Ecke des Grundstücks Flurnummer 747/2, Gemarkung Bodolz, nach Nordwesten in gerader Linie entlang der südlichen Grenze der Grundstücke Flurnummern 747/2, 747, 748, 749, 750 und 751, Gemarkung Bodolz, zur südwestlichen Ecke des Grundstücks Flurnummer 751. Sie setzt sich fort in der südlichen Grenze des Grundstücks Flurnummer 2388, Gemarkung Wasserburg, und der südlichen Grenze des Grundstückes Flurnummer 2387, Gemarkung Wasserburg (Bichelweiher), bis zur Gemeindeverbindungsstraße Reutenen – B 31, an ihr entlang bis zur nördlichen Spitze des Grundstückes Flurnummer 2385/2, Gemarkung Wasserburg, und an seiner nordöstlichen Grenze zurück zum Grundstück Flurnummer 2387. Von dort folgt die Grenze in nordöstlicher, dann östlicher Richtung der Grenze des Grundstückes Flurnummer 2387, dann in einem Bogen der Grenze des Grundstückes Flurnummer 2388, Gemarkung Wasserburg, bis zur nordwestlichen Ecke dieses Grundstücks. Von dort verläuft die Grenze zurück in südöstlicher Richtung an der Nordgrenze der Grundstücke Flurnummern 2389 und 2388, Gemarkung Wasserburg, sowie der Grundstücke Flurnummern 751 bis 748 und 743 bis 736 der Gemarkung Bodolz bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstücks Flurnummer 736. An diesem Punkt wendet sich die Grenze nach Süden und folgt der östlichen Grenze der Grundstücke Flurnummern 736, 744, 745, 746/2 und 747/2, Gemarkung Bodolz, bis zum Ausgangspunkt, der südöstlichen Ecke des Grundstücks Flurnummer 747/2.

- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebiets sind in einer Karte 1:25 000 und in einer Karte 1:2500 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Um-

weltfragen in München als der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, der Regierung von Schwaben in Augsburg als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Lindau (Bodensee) als unterer Naturschutzbehörde.

- (4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Bichelweiher und Bichelweihermoos“ ist es:

1. das für den Raum Lindau bedeutende Vorkommen verschiedener seltener, bedrohter oder gefährdeter Pflanzenarten im Bereich des Bichelweihermooses sowie am Ufer und im Wasser des Bichelweihers zu schützen,
2. den für den Bestand dieser Pflanzengemeinschaften und ihrer Tierwelt notwendigen Lebensraum zu erhalten,
3. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte Eigenart des Schutzgebietes zu bewahren.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. die Gewässergräben, deren Ufer sowie die Wasserflächen, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
 3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
 4. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
 5. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:
 1. Pflanzen und Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
- (3) Verboten ist auch, nachstehende Bau- und Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Straßen, Wege, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 3. Gräben und Wasserflächen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten.
- (4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:
1. Fremdstoffe und Abwässer in die Gräben, Vorfluter oder den Weiher einzuleiten oder das Gelände zu verunreinigen,
 2. Feuer anzumachen,
 3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
 4. Bild- und Schrifftafeln anzubringen.
- (5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
 2. zu zelten oder zu lagern,
 3. auf dem Bichelweiher Boot zu fahren.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
2. die zur Unterhaltung der bestehenden Drainagegräben und des Moosgrabens notwendigen Maßnahmen, sofern sie im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur Kaufbeuren durchgeführt werden,
3. die Heu- und Streubenutzung auf bisher landwirtschaftliche genutzten Flächen und das Düngen der Wiesen im bisher üblichen Umfang,
4. die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen an dem entlang der Eisenbahnlinie Lindau – Friedrichshafen führenden Weg an der Nordgrenze des Schutzgebietes,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die zur Erhaltung des Naturschutzgebietes erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bay-NatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Bichelweiher und Bichelweihermoos“ vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 Bay-NatSchG Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot
 1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
 2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
 3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen
 4. des § 4 Abs. 4 über das Einleiten von Fremdstoffen und Abwässer in Gräben, Vorfluter oder Weiher und das Geländeverunreinigen, Feuermachen, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen aller Art, das Reiten, Zelten, Lagern oder Bootfahren zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. April 1977 in Kraft.